



**Antrag Nr. 10**  
**der Fraktion ÖAAB / Christliche Gewerkschafter**  
**an die 170. Vollversammlung**  
**der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Ergänzung ArbVG § 118 - Bildungsfreistellung Ersatzbetriebsrät/innen**

**Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, eine Ergänzung des § 118 ArbVG (Bildungsfreistellung) dahingehend vorzunehmen, dass alle Ersatzmitglieder (§ 65 ArbVG) einer durch die Betriebsratswahl im Betriebsrat vertretenen wahlwerbenden Gruppe Anspruch auf Bildungsfreistellung im aktuell geltenden gesetzlichen Ausmaß innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts haben (bzw. in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgeltes).**

**Begründung:**

Der Arbeitsalltag wird immer turbulenter - entsprechendes Fachwissen in der Betriebsratsarbeit immer wichtiger.

Fällt nun ein Betriebsratsmitglied aus, sollte das Ersatzmitglied in der Lage sein, von einem Tag auf den anderen die Funktion vollwertig zu übernehmen, um etwaige Risiken für ArbeitnehmerInnen gering zu halten. Doch auch die Unternehmen, die an einer Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat zum Wohle des Unternehmens interessiert sind, profitieren von gut ausgebildeten Betriebsrät/innen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, auch den Ersatzmitgliedern einer durch die Betriebsratswahl im Betriebsrat vertretenen wahlwerbenden Gruppe eine entsprechende Bildungsfreistellung zu ermöglichen.

Angenommen X	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------